

Satzung Burgspatzen e.V.

Stand Mai/18



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namen " Burgspatzen e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in 98693 Ilmenau.

§ 2 Zweck und Mittel

- 1) Zweck des Vereins ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 2) Zur Erreichung seines Zwecks betreibt der Verein auf der Grundlage der im Selbstverständnis der Deutschen Evangelischen Allianz formulierten christlichen Werte¹ und des festgeschriebenen pädagogischen Konzeptes eine Kindertagesstätte (KiTa).
- 3) Der Verein ist eng an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Güldene Pforte K.d.ö.R. angebunden.
- 4) Die Einrichtung des Vereins steht allen offen.
- 5) Der Verein kann Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen, Dach- und Interessenverbänden beitreten und weitere Handlungen durchführen, die zur Erreichung des Satzungszieles dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbot der Begünstigung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Vom Verein werden lediglich schriftlich nachgewiesene Auslagen erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die zur Erreichung des Satzungszieles vertraglich eingestellten Mitarbeiter erhalten entsprechend des Arbeitsvertrages ein angemessenes Entgelt. Deren Mitarbeit im Verein ist im Übrigen ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R., (Ortsgemeinde Ilmenau, Güldene Pforte) die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins, fördern möchte. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Zustimmung zum pädagogischen Konzept. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes, sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

¹ <http://www.ead.de/die-allianz/auftrag.html>

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung, es verpflichtet sich, Satzungsregeln und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

b) durch Ausschluss.

3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es unbekannt verzogen ist, mehr als einen Jahresbeitrag schuldig geblieben ist, erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder aus anderem wichtigen Grund. Dem Ausschluss muss der Vorstand jeweils mit Mehrheit seiner gewählten Mitglieder zustimmen. Dem Mitglied muss mit Brief an die letztgemeldete Adresse Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern und es kann gegen den Ausschluss Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Funktionen.

§ 4.1 Fördermitgliedschaft

1) Neben der aktiven Mitgliedschaft (Vollmitglied) gibt es die Möglichkeit Fördermitglied zu werden.

2) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller im Fall einer Ablehnung Gründe mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe und dem Eingang des Formulars bei Vertretern des Vereinsvorstandes vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

3) Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist.

Weiterhin sind sie verpflichtet die zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und ihrer E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

4) Beiträge werden immer für ein ganzes Kalenderjahr erhoben. Der Stichtag zur Zahlung von Jahresbeiträgen ist der 1. Juni eines Jahres. Zu diesem Tag werden die Beiträge fällig. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch mit Beginn eines jeden weiteren Kalenderjahres.

5) Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss eines Fördermitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Fördermitglied kann weiterhin kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Erreichbarkeit seit zwei Jahren und länger nicht mehr gegeben ist.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.

Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6) Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“. Eventuell zu viel bezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.

§ 5 Organe, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand mit einem Beirat, wobei der Beirat im Innenverhältnis als erweiterter Vorstand tätig ist.

2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% ihrer Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

3) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

4) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die persönliche Haftung nach Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind.

2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem gewählten Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder von einer der LeiterInnen der Einrichtungen oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes sowie des Prüfberichtes
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Beschluss über den Haushaltsplan
- e) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- f) Festlegung der Mitarbeit der Mitglieder bei den Aktivitäten des Vereins,
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge, Satzungen und besondere Umlagen
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins (nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)

4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand per Brief oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung darf die Tagesordnung jederzeit ändern und ergänzen, wenn sie beschlussfähig ist, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen, an alle Mitglieder per Email zu versenden und von der nächsten Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.

7) Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu

- a) sachlicher Ausstattung der Einrichtungen,
- b) Grundzügen der pädagogischen Arbeit
- c) Satzungsänderungen

haben der Vorstand und der Beirat jeweils einzeln Vetorecht.

Ist in diesem Streitpunkt keine Einigung erreichbar, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Möglichkeit von Neuwahlen des Vorstandes oder des Beirates anzugeben ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Diese sind im Außenverhältnis jeder allein vertretungsberechtigt.
- 2) Im Sinne der engen Anbindung an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Güldene Pforte K.d.ö.R besteht der Vorstand mehrheitlich aus Mitgliedern dieser Gemeinde, wobei ebenfalls ein Mitglied der Gemeindeleitung oder ein Beauftragter dieser vertreten sein muss. Voraussetzung für die Mitarbeit im Vorstand ist das Bekenntnis zum christlichen Glauben auf der von der Deutschen Evangelischen Allianz beschriebenen Glaubensbasis.²
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss innerhalb von drei Monaten von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern
 - b) die Festlegung einer Geschäftsordnung,
 - c) bauliche Veränderungen.
- 7) Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit über:
 - a) Personalentscheidungen,
 - b) die Aufnahme von Kindern in die Kita,
 - c) die Ausstattung und Einrichtung der Kita,
 - d) die Grundzüge des thematischen Jahresplans der KiTa, indem Themen und Aktivitäten festgelegt werden,
 - e) die stetige Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts und dessen praktische Umsetzung
- 8) Die Erarbeitung des pädagogischen Konzepts in der Gründungsphase erfolgt in Zusammenarbeit mit einem kommissarischen Beirat.

§ 8 Beirat

- 1) Der Beirat hat die Stellung eines erweiterten Vorstandes und ist hauptsächlich im Innenverhältnis tätig.
- 2) Der Beirat vertritt die Interessen der Pädagogen und der Eltern gegenüber dem Vorstand, er überwacht und berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beirat besteht aus drei gewählten Mitgliedern des Vereins, zwei Pädagogen der Einrichtung und einem Elternvertreter.
- 4) Die Pädagogen des Beirates werden von den Pädagogen des Vereins in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt, wobei die Leitung der KiTa im Beirat vertreten sein muss. Der Elternvertreter des Beirates wird von den Eltern des Vereins in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so muss von den entsprechenden Gremien innerhalb von drei Monaten ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden. Bis zur Aufnahme der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins wird ein kommissarischer Beirat von den Mitgliedern des Vereins gewählt.
- 5) Der Beirat kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins nehmen.
- 6) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über:
 - a) die Förderung der Kontakte zwischen den Eltern zum Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen
 - b) die Unterstützung des/der Leiter(in) der Kita und der pädagogischen Kräfte bei der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzepts in der Kita-Arbeit (Qualifizierung)
 - c) die Festlegung der Formen, des Umfangs, der Verteilung und der Organisation der Mitarbeit der Eltern und ehrenamtlichen Helfer bei der Betreuung der Kinder und in der sonstigen Kita-Arbeit.
- 7) Der Beirat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit über:
 - a) Personalentscheidungen,
 - b) die Aufnahme von Kindern in die Kita,
 - c) die Ausstattung und Einrichtung der Kita,

² <http://www.ead.de/die-allianz/basis-des-glaubens.html>

- d) die Grundzüge des thematischen Jahresplans der KiTa, indem Themen und Aktivitäten festgelegt werden,
- e) die stetige Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts und dessen praktische Umsetzung

§ 9 Kassenprüfung

Der Verein wählt 2 Kassenprüfer, die nur der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ablegen müssen. Sie prüfen die Geschäftsführung auf die Einhaltung der Vorgaben im Bereich der Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Sie können sich hierbei fachkundiger Personen bedienen. Ihre Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Dauer der Wahl entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.

Im Übrigen gelten die Vorgaben für die Wahlen des Vorstandes.

Mitglieder der Kassenprüfung dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Vereinsbeiträge

1) Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt wird. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht aufgrund bestimmter Lebenslagen beschließt der Vorstand. Die Vereinsbeiträge sind jährlich im voraus fällig. Bei Eintritt werden die Beiträge anteilig auf das Geschäftsjahr berechnet.

2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Benutzungsordnungen mit Nutzungsentgelten festsetzen.

§ 11 Satzungsänderungen und Änderungen des pädagogischen Konzeptes

1) Für den Beschluss, die Satzung oder das pädagogische Konzept zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss darf nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn dadurch die Zweckbestimmung des Vereins nicht berührt wird.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern und vom Steuerberater zu prüfen. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung vorgelegt.